

Einwohnergemeinde Moosseedorf

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf



# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF), vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Moosseedorf.

#### Periodische Kontrolle

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 100.00 (exkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.00 (exkl. MwSt)
für Brenner von 350kW-1MW	Fr. 150.00 (exkl. MwSt)

#### Nachkontrollen

#### <u>Art. 2</u>

<sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Moosseedorf durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 100.00 (exkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.00 (exkl. MwSt)
für Brenner von 350kW-1MW	Fr. 150.00 (exkl. MwSt)

#### Andere Kontrollen

#### <u>Art. 3</u>

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kosten auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 100.00 (exkl. MwSt	)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.00 (exkl. MwSt	)
für Brenner von 350kW-1MW	Fr 150.00 (exkl MwSt	١

#### Verrechenbarer Mehraufwand

#### Art. 4

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## Anpassung der Gebühren

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

#### Gebühreninkasso

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Moosseedorf eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Moosseedorf dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7

Der Gebührentarif vom 3. Juni 2013 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art.8

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

#### **GENEHMIGUNG**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. März 2016 angenommen.

Dienstag, 22. März 2016

**Gemeinderat Moosseedorf** 

Peter Bill Gemeindepräsident Peter Scholl Leiter Verwaltung



Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 8. April 2016 publiziert.

Dienstag, 22. März 2016

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl Leiter Verwaltung

